

# GR\_GERICHTE SBK 2025 90 vom 5. August 2024

GR Gerichte, 2024-08-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SBK 2025 90](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SBK_2025_90)

FR: GR\_GERICHTE SBK 2025 90 du 5 août 2024

IT: GR\_GERICHTE SBK 2025 90 del 5 agosto 2024

## Erwägungen

### E. 4

/ 9 Verjährung gedient habe (act. A.4, Rz. 7). Die Beschwerdegegnerin habe gegen den Ehemann der Beschwerdeführerin, H.\_\_\_\_\_, sowie seine Gesellschaft I.\_\_\_\_\_ seit Mai 2025 insgesamt über zwanzig angebliche Forderungen in Betreuung gesetzt, aber nie versucht, die Rechtsvorschläge in diesen Verfahren zu beseitigen (act. A.4, Rz. 4). Nun versuche die Beschwerdegegnerin, die Familie von H.\_\_\_\_\_ zu bedrängen. Belege für ihre Forderungen habe sie auch auf Nachfrage hin nicht erbracht (act. A.1, Rz. 7; act. A.1, Rz. 13). Auch die Tochter der Beschwerdeführerin, D.\_\_\_\_\_, sei grundlos für denselben Betrag betrieben worden (act. A.1, Rz. 12). Es sei nicht klar, wie die in Betreuung gesetzte Forderung von CHF 197'317.44 mit den in der Rechnung vom 7. August 2025 aufgeführten Forderungen von total CHF 397'317.44 zusammenhänge (act. A.1, Rz. 9; act. A.1, Rz. 11). Bei den CHF 397'317.44 handle es sich zudem um Forderungen verschiedener Gläubiger (act. A.1, Rz. 8).

2.4.1. Ein Zahlungsbefehl als Grundlage des Vollstreckungsverfahrens kann grundsätzlich gegenüber jedermann erwirkt werden, unabhängig davon, ob tatsächlich eine Schuld besteht oder nicht. Daher steht es weder dem Betreibungsamt noch der Aufsichtsbehörde zu, über die Begründetheit der in Betreuung gesetzten Forderung zu entscheiden. Hingegen hat jedermann in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln (Art. 2 Abs. 1 ZGB). Der offenbare Missbrauch eines Rechts findet keinen Rechtsschutz (Art. 2 Abs. 2 ZGB). Diese Grundsätze gelten auch im Betreibungsrecht, und eine Betreuung kann wegen Rechtsmissbrauchs nichtig sein (Urteil des Bundesgerichts 5A\_172/2024 vom 5. August 2024 E. 3.1 m.w.H.).

2.4.2. Eine rechtsmissbräuchliche Betreuung ist etwa dann gegeben, wenn mit einer Betreuung offensichtlich sachfremde Ziele verfolgt werden, die nicht das Geringste mit der Zwangsvollstreckung zu tun haben. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn nur die Kreditwürdigkeit des (angeblichen) Schuldners geschädigt werden soll, wenn zwecks Schikane ein völlig übersetzter Betrag in Betreuung gesetzt wird oder wenn offensichtlich ist, dass der Gläubiger mit der Betreuung bezweckt, den Betriebenen mit Absicht zu schikanieren und zu bedrängen. Ein gewichtiges Indiz für eine rechtsmissbräuchliche Betreuung kann vorliegen, wenn keine im Ansatz plausiblen Hinweise auf eine Forderung gegen den Betreuungsschuldner in der geltend gemachten Höhe vorliegen und daher von einer eigentlichen Fantasieforderung auszugehen ist (Urteil des Bundesgerichts 5A\_172/2024 vom 5. August 2024 E. 3.2 m.w.H.; vgl. BGE 140 III 481 E. 2.3.1).

2.4.3. Die Dispositionsmaxime gilt nicht hinsichtlich nichtiger Verfügungen. Die Nichtigkeit wird von Amtes wegen festgestellt. Wenn bereits bei Eingang eines

### E. 5

/ 9 Betreibungsbegehrens die Rechtsmissbräuchlichkeit der Betreuung offensichtlich ist, hat das Betreibungsamt dem Betreibungsbegehren keine Folge zu leisten und ist dem

Betreibenden die Missbräuchlichkeit seines Betreibungsbegehrens mittels Verfügung mitzuteilen. Häufig wird die Rechtsmissbräuchlichkeit jedoch erst von der Aufsichtsbehörde erkannt (Urteil des Bundesgerichts 5A\_172/2024 vom 5. August 2024 E. 3.3 m.w.H.). Ob Rechtsmissbrauch vorliegt, ist in Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls zu beurteilen. 2.4.4. Die Löschung einer nichtig erklärten Betreibung besteht darin, dass der Registereintrag mit dem Vermerk versehen wird, die Betreibung sei durch Entscheid der Aufsichtsbehörde vom fraglichen Datum nichtig erklärt worden; die so gekennzeichnete Betreibung darf dann in Registerauszügen nicht mehr erwähnt werden (BGE 115 III 24 E. 2), bleibt so aber für das Betreibungsamt und die Aufsichtsbehörden sichtbar (vgl. BGE 121 III 81 E. 4a, in: Pra 1995 Nr. 207; Weisung der Dienststelle Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 4 [Betreibungsauszug 2016], B., Ziff. 8; COMETTA/MÖCKLI, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl. 2021, Art. 22 N. 19). 2.5.1. Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdegegnerin ausgeführt, dass Darlehensforderungen gegenüber H.\_\_\_\_\_, dem Ehemann der Beschwerdeführerin, bestünden. Dies wird durch die E-Mail vom 19. März 2025 erhärtet, worin H.\_\_\_\_\_ K.\_\_\_\_\_ für die erhaltenen Darlehen dankt und die Rückzahlung von CHF 285'000.00 anfangs Mai 2025, «nach erfolgreicher Umsetzung des Ghanageschäftes», verspricht (act. C.2). Zudem ist ein Vergütungsauftrag Nr. 7 «Zahlung für B.\_\_\_\_\_, Investition J.\_\_\_\_\_» vom 14. März 2023 eingereicht worden, welchen H.\_\_\_\_\_, einziges Mitglied des Verwaltungsrates der I.\_\_\_\_\_, im Namen und Auftrag der I.\_\_\_\_\_ unterzeichnet hat (act. C.5). Die Beschwerdeführerin ist bei der I.\_\_\_\_\_ nicht mit einer Funktion im Handelsregister eingetragen. Eine Verbindung zur Beschwerdeführerin kann daher aus diesen Dokumenten nicht abgeleitet werden. 2.5.2. Eine rechtliche Beziehung zur Beschwerdeführerin könnte allenfalls daher rühren, dass – folgt man den Ausführungen der Beschwerdegegnerin – auf der Liegenschaft der Beschwerdeführerin in O.1.\_\_\_\_\_ ein Grundpfandrecht als Sicherheit für die H.\_\_\_\_\_ gewährten Darlehen hätte errichtet werden und die Beschwerdeführerin solidarische Haftungserklärungen hätte unterzeichnen sollen (act. A.3, II., Rz. 5; act. C.3). Dafür, dass dies effektiv erfolgt ist, legt die Beschwerdegegnerin keine Beweise ins Recht. Vielmehr kann zwei Beilagen zum

## **E. 6**

/ 9 Betreibungsbegehren vom 31. August 2025 Folgendes entnommen werden (BKA- act. 1): • Sowohl das Schreiben von K.\_\_\_\_\_ an H.\_\_\_\_\_ und die I.\_\_\_\_\_ vom 9. Mai 2025 als auch die an D.\_\_\_\_\_ und die Beschwerdeführerin adressierte «RECHNUNG für Gläubigerbevorzugung Finanzierung LI O.1.\_\_\_\_\_» der Beschwerdegegnerin vom

## **E. 7**

/ 9 2.5.3. Warum die Beschwerdegegnerin gegen die Beschwerdeführerin eine Forderung in Höhe von CHF 197'317.44 plus 5 % Zins seit dem 5. Juli 2023 in Betreibung gesetzt hat, obwohl in den beiden Beilagen zum Betreibungsbegehren vom 31. August 2025 nur eine Kontokorrentforderung der Beschwerdegegnerin von CHF 33'627.65 mit Stand 31. März 2025 erwähnt ist, wird von der Beschwerdegegnerin ebenfalls nicht erklärt. 2.5.4. Ferner erhellt aus dem E-Mail-Verkehr vom 2. Dezember 2022, dem ein Grundbuchauszug vom 16. April 2020 über die Liegenschaft in O.1.\_\_\_\_\_ beiliegt, dass die Beschwerdeführerin diese Liegenschaft als Erbvorbezug (1990) bzw. Kauf (2003) erworben hat (act. C.3). Demgegenüber erwähnt K.\_\_\_\_\_ in seinem Schreiben an H.\_\_\_\_\_ und die I.\_\_\_\_\_, dass er H.\_\_\_\_\_ erstmals am 29. Juni 2020 ein Darlehen gewährt habe (BKA-act. 1), also erst nach

dem Liegenschaftenerwerb durch die Beschwerdeführerin. Folglich ist kein Konnex zur Beschwerdeführerin ersichtlich, ausser dass ihrem Ehemann, H.\_\_\_\_\_, anscheinend auch von der Beschwerdegegnerin, Darlehen gewährt worden sind. Sodann stellt sich im vorliegenden Zusammenhang die Frage, warum die Beschwerdegegnerin – nach Darstellung der Beschwerdeführerin, der seitens der Beschwerdegegnerin nicht widersprochen worden ist – in den über zwanzig, seit dem 23. Mai 2025 gegen die I.\_\_\_\_ bzw. H.\_\_\_\_ eingeleiteten Betreibungsverfahren, die mittels Rechtsvorschlägen gestoppt worden sind, keine Verfahren zur Beseitigung dieser Rechtsvorschläge eingeleitet hat (act. A.4, Rz. 4), sondern am 31. August 2025 eine Betreibung gegen die Beschwerdeführerin initiiert hat. Dazu macht die Beschwerdegegnerin keine nachvollziehbaren Angaben. Sodann hat die Beschwerdegegnerin dem Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin trotz entsprechender Aufforderung keine Unterlagen für die geltend gemachten und in Betreibung gesetzten Forderungen zugestellt (act. B.4). 2.5.5. Gestützt auf den Forderungsgrund «Rechnung 07.08.2025, Gläubigerbevorzugung C.\_\_\_\_, inkl. Beilagen» hat die Beschwerdegegnerin zudem mit Zahlungsbefehl vom 2. September 2025 (Betreibung Nr. L.\_\_\_\_ des Betreibungsamtes O.2.\_\_\_\_) H.\_\_\_\_ für CHF 397'317.44 nebst 5 % Zins seit dem 5. Juli 2023 (act. B.3) sowie mit Zahlungsbefehl vom 1. September 2025 (Betreibung Nr. 457105 des Betreibungsamtes Zürich 9) D.\_\_\_\_, die Tochter der Beschwerdeführerin, betrieben (act. B.5). Demgegenüber hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin unter Angabe desselben Forderungsgrundes («Rechnung 07.08.2025, Gläubigerbevorzugung C.\_\_\_\_, inkl. Beilagen») mit Betreibungsbegehren vom 31. August 2025 (Betreibung Nr. G.\_\_\_\_ des Betreibungsamtes Albula) nur für CHF 197'317.44 nebst Zins zu

## **E. 8**

/ 9 5 % seit dem 5. Juli 2023 betrieben (act. B.2). Eine Erklärung dafür, warum die Beschwerdegegnerin neben H.\_\_\_\_ auch die Beschwerdeführerin und ihre Tochter gestützt auf den Rechtsgrund «Gläubigerbevorzugung LIG O.1.\_\_\_\_» betrieben hat und warum die Beschwerdeführerin unter diesem Rechtsgrund mit einem anderen Forderungsbetrag als ihr Ehemann und ihre Tochter betrieben worden ist, liefert die Beschwerdegegnerin nicht. Überhaupt macht die Beschwerdegegnerin keine weiteren Ausführungen darüber, gestützt auf welche rechtlichen Grundlagen sie die Beschwerdeführerin betreibt. 2.5.6. Zusammenfassend kann daher festgehalten werden, dass es sich bei den gegenüber der Beschwerdeführerin mit Zahlungsbefehl vom 10. September 2025 in Betreibung gesetzten Forderungen um Fantasieforderungen handelt, für die gegenüber der Beschwerdeführerin keinerlei Grundlagen ersichtlich sind. Vielmehr wird der Eindruck erweckt und bestärkt, dass durch die Betreibung gegen die Beschwerdeführerin zusätzlicher Druck auf ihren Ehemann, H.\_\_\_\_, ausgeübt werden soll, nachdem die seit Mai 2025 gegen H.\_\_\_\_ und die I.\_\_\_\_ erfolgten Betreibungen durch Erhebung des Rechtsvorschlages blockiert worden sind, zumal der Beschwerdeführerin auch auf Nachfragen ihres Rechtsvertreters hin keine Unterlagen und Erklärungen zu der gegen sie erhobenen Forderung geliefert worden sind. Mit der vorliegenden Betreibung werden daher sachfremde Zwecke verfolgt, weshalb der Zahlungsbefehl vom 10. September 2025 nichtig ist. Entsprechend ist auch die Betreibung Nr. G.\_\_\_\_ im Betreibungsregister zu löschen (Art. 8a Abs. 3 lit. a SchKG). 3. Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 Satz 1 SchKG; Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG). Eine böswillige oder mutwillige Prozessführung, welche ausnahmsweise zur Auferlegung einer Busse sowie von Gebühren und Auslagen führten könnte, ist vorliegend

nicht ersichtlich. Im Beschwerdeverfahren nach Art. 17–19 SchKG darf zudem keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 GebV SchKG).

**E. 9**

/ 9 Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.